

Schiedsordnung des Landes-Dart-Verband Hamburg e.V. in der Fassung vom 18.10.2020

Zur Sicherung eines fairen Sportbetriebes und der Chancengleichheit im Wettkampf ist der Verband berechtigt, ein Disziplinar- und Strafrecht nach seiner Satzung und Ordnungen auszuüben. Die Mitgliedsvereine sowie deren Einzelmitglieder erkennen daher diese Schiedsordnung, die Satzung sowie alle Ordnungen und die darin enthaltenen Regeln und Maßregelungen bei Regelverletzungen für sich bindend an.

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Verband, zwischen Verbandsmitgliedern und Organen des Verbands sowie von Organen untereinander und Verbandsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung oder Ordnungen ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch die Verbandsgerichtsbarkeit entschieden. Das Anrufen des ordentlichen Gerichts ist erst nach Erschöpfung des verbandsinternen Instanzenzugs gestattet. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Organe der Verbandsgerichtsbarkeit

1. Das Präsidium
2. Der Hauptausschuss
3. Das Schiedsgericht

§ 3 Maßregelungen

Verbandsstrafen gehören zu den Grundsatzentscheidungen des Verbandslebens. Sie haben nur dann Rechtsgültigkeit, wenn die Satzung selbst die Folgen zulässt. Ein Mitglied muss sich durch Einblick Kenntnis davon verschaffen können, dass ihm im Falle eines von der Satzung oder den Ordnungen missbilligtem Verhalten ein Rechtsverlust droht und mit welchen Maßregelungen er zu rechnen hat.

Verstöße:

Verbandsstrafen werden ausgesprochen bei:

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
2. wegen Zahlungsrückstandes der Beitragspflicht von mehr als 3 Monaten, trotz Mahnung.
3. wegen verbandsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbands.
4. wegen unsportlichen Verhaltens.

Maßregelungen:

Folgende Maßregelungen sind möglich:

1. Verweis
2. Ablehnung der Verfahrenseröffnung
3. Einstellung des Verfahrens
4. Aberkennung von Wertungen
5. Disqualifikation bei Ligabetrieb, Pokal und Meisterschaften des LDVH e.V.
6. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Verbands
7. Ausschluss aus dem Verband
8. Versetzung eines Teams in eine niedrigere Spielklasse
9. Amtssuspendierung eines Funktionärs bei Handlungen bzw. Unterlassungen aus denen dem Verband ein erheblicher Schaden entsteht
10. Amtsverbot

Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

§ 4 Allgemeines

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Mitglied eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn er selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an diesem Verfahren beteiligt ist.

§ 5 Befangenheit

Mitglieder von Organen der Verbandsgerichtsbarkeit können mit begründeten Befangenheitsantrag vom Verfahren ausgeschlossen werden oder sich selbst aus persönlichen Gründen für befangen erklären. Der Antrag muss bis sieben Tagen beim Vorsitzenden des entsprechenden Organs eingegangen sein.

§ 6 Beschlussfassung

Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden mit einfacher Mehrheit. Die Verfahrenseröffnung kann wegen minderer Bedeutung abgelehnt oder eingestellt werden. Nehmen der/die Beteiligte/n ihr Äußerungsrecht und/oder den Verhandlungstermin nicht wahr, wird nach Aktenlage entschieden. Beschlüsse sind mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Verfahrensvertretung

Beistand durch einen Rechtsvertreter ist im Verfahren vor dem Hauptausschuss oder Schiedsgericht möglich. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mandanten.

§ 8 Protokolle

Bei Sitzungen besteht Protokollpflicht.

Verfahren vor dem Präsidium

§ 9 Zuständigkeit

Verfahren wegen Verbandsverfehlungen unterliegen generell der Präsidiums Zuständigkeit.

1. Maßregelungen gemäß §3 Nummer 1 bis 5 verhängt das Präsidium als Instanz in Eigenverantwortung
2. Maßregelungen gemäß §3 Nummer 5 bis 10 beantragt das Präsidium beim Hauptausschuss zu dessen Entscheid.
3. Das Präsidium ist zudem zuständig bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Vizepräsidenten Sport, Vizepräsident Jugend oder dessen Vertreter.

§ 10 Arbeitsweise

Das Präsidium wird nach eigenem Ermessen oder auf Antrag tätig und setzt sich schriftlich oder mündlich mit dem Fall auseinander. Anträge auf Verfahrenseröffnung sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten.

Jede Ahndung setzt die ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme des/der Betroffenen voraus.

Im schriftlichen Verfahrensweg wird den Beteiligten ein Zeitraum von vier Wochen nach Eröffnung zur weiteren Einlassung eingeräumt. Nach Fristablauf wird innerhalb von vierzehn Tagen entschieden, gegebenenfalls auch nach Aktenlage, und das Urteil wird per Einschreiben zugestellt.

Zur mündlichen Verhandlung setzt das Präsidium Ort und Zeit innerhalb 4 Wochen nach Verfahrenseröffnung fest. Die Ladung ist dem Betroffenen unter Nennung der Präsidiumsmitglieder mindestens vierzehn Tage vor Termin per Einschreiben zuzustellen. Nach Verhandlungstermin wird innerhalb von sieben Tagen entschieden, gegebenenfalls auch nach Aktenlage und das Urteil wird per Einschreiben zugestellt.

Verfahren vor dem Hauptausschuss

§ 11 Zuständigkeit

Der Hauptausschuss entscheidet bei Verbandsverfehlungen über die Maßnahmen gemäß §3 Nr. 5 bis 10 in mündlichem Verfahren. Jede Ahndung setzt die ausreichende schriftliche oder mündliche Einlassung des/der Betroffenen voraus. Der Verhandlungstermin wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Vorgangsvorlage per Einschreiben mitgeteilt. Der Beschluss (gegebenenfalls auch nach Aktenlage) und dessen Zustellung erfolgt per Einschreiben innerhalb von sieben Tagen nach Termin.

Schiedsordnung des Landes-Dart-Verband Hamburg e.V. in der Fassung vom 18.10.2020

§12 Widerspruch

Gegen den Entschied des Präsidiums oder Hauptausschusses ist jeweils Widerspruch zulässig. Er muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Ausgang des Einschreibens dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts vorliegen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht

§13 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist die letzte Verbandsinstanz im Widerspruchsverfahren gegen Präsidiums- oder Hauptausschussentscheidungen.

§14 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und jeweils mindestens zwei Stellvertretern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Dauer von zwei Jahren ins Amt gewählt. Pro Verein darf nur eine Person Mitglied im Schiedsgericht sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen intern die zu besetzenden Positionen.

§15 Verfahrensweise

Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag an dessen Vorsitzenden tätig. Falls es einen offensichtlich unbegründeten Antrag zurückweist, ist der Antragsteller binnen vierzehn Tagen davon per Einschreiben in Kenntnis zu setzen.

Das Schiedsgericht verhandelt im mündlichen Verfahren und setzt hierzu Ort und Zeit innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang fest. Die Ladung hat dem Betroffenen unter Nennung der Schiedsgerichtszusammensetzung bis vierzehn Tage vor Termin per Einschreiben zuzugehen.

Gebühren, Kosten

§16 Gebührensätze

Für Verfahren nach Verstößen gemäß § 3 Nr. 1 bis 4 fallen je 50,-€ Gebühren an, die innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses zu zahlen sind.

Bei Verfahren vor dem Schiedsgericht fallen für jeden Widerspruch 100,- € Gebühren an, die der Antragsteller per Überweisung zu begleichen hat.

§17 Kostenerstattung

Kosten, die zur Führung eines Verfahrens vor der Verbandsgerichtsbarkeit als notwendig anzusehen sind, hat der Unterlegene dem Gegenpart zu erstatten, gegebenenfalls auf Anordnung des entsprechend zuständigen Organs.

Hamburg, den 18.09.2020

22.10.2020